



Gemeinde:
Wil

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Januar 1998

128. Quartierplan Nr. 4 Buck, Wil

Am 27. November 1997 ersuchte der Gemeinderat Wil um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 11. Juni 1996 und 5. August 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 4 Buck.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 11. Juni 1996 sind Rekurse erhoben worden, die eine teilweise Überarbeitung der Quartierplanunterlagen bezüglich der Kostenverlegung erforderlich machten. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 24. Oktober 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den die vorgenommenen Änderungen betreffenden, zweiten Festsetzungsbeschluss vom 5. August 1997 kein Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Flüestigstrasse, die Bauzonengrenze und die Mittlere Rebbergstrasse, im Süden durch die Lirenhofstrasse und im Westen durch den Waldrand sowie (beim neuen Strassenanschluss) mit Einbezug eines Teilgebietes des angrenzenden Waldareals begrenzt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die von der Lirenhofstrasse abzweigende Quartierstichstrasse mit Kehrlplatz. Ab dem Ende dieser Stichstrasse ist eine Fusswegverbindung zur Flüestigstrasse vorgesehen.

Der an der Quartierstichstrasse auf 10,6m und an der Fusswegverlängerung auf 9m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse und dieses Weges. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Stichstrasse 8,4% und beim Fussweg 23,7%.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Wil vom 11. Juni 1996 und 5. August 1997 festgesetzte Quartierplan Nr. 4 Buck wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wil, 8196 Wil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi